



WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

- RECHTSVERORDNUNG -

des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Brunnen 1 – 3 im Stadtteil Schlierbach der Stadtwerke Heidelberg AG

vom 16.03.2007

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden - Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219 ber. 404) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) wird verordnet:

Breitgasse 12; 69493 Hirschberg; Telefon: 06201 / 54512 Telefax: 06201 54586
e - mail: buero@berg-girmond.de
Konto - Nr.: 51883802 Volksbank Neckar - Bergstraße eG BLZ 670 915 00
St.- Nr. : 47023/14753; USt. – IdNr. : DE 193411336
Geschäftsführer: Dr. rer.nat. Christoph Girmond
HRB 2395 - Mannheim





§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage **Brunnen 1** (EDV-Nr. 0918 / 355 – 4) der Stadtwerke Heidelberg AG im Stadtteil Schlierbach, Flurstück - Nr. 5061 / 1, mit den Koordinaten

Rechtswert: 34 83 594

Hochwert: 54 74 947

und

der Wassergewinnungsanlage **Brunnen 2** (EDV-Nr. 0917 / 355 – 0) der Stadtwerke Heidelberg AG im Stadtteil Schlierbach, Flurstück - Nr. 5061 / 1, mit den Koordinaten

Rechtswert: 34 83 598

Hochwert: 54 74 960

und

der Wassergewinnungsanlage **Brunnen 3** (EDV-Nr. 0919 / 355 – 9) der Stadtwerke Heidelberg AG im Stadtteil Schlierbach, Flurstück - Nr. 5140 / 1, mit den Koordinaten

Rechtswert: 34 83 826

Hochwert: 54 74 582

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von rd. 5,8 km².

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Heidelberg im Stadtkreis Heidelberg.

Die Zone III erstreckt sich dabei auf folgende Gewanne:

Brunnen 1, 2 und 3:

Westlich und südlich des Neckars: **Unterer, Mittlerer und Oberer Schweizerhang, Aukopf, Lindenberg, Lindenhang, Gensenberg; östlicher Ortsteil von Schlierbach mit Friedhof, Sportplatz, Orthopädische Klinik Heidelberg**

Östlich und nördlich des Neckars: **Steigerhang, Bildstock, Ochsenlager, Münchelhang, Bingheimer Loch, Bärenbach, Lärchengarten, Breitried, Neckarhalde, Felsenberg**

Die Zone II erstreckt sich auf folgende Flurstücke und Gewanne:

Brunnen 1 und 2:

Flst.Nrn. 5071, 5070, 5069, 5103, 5103/4, 5103/5, 5103/1; Teilfläche von 5061/1, Teilfläche von 4939/1 (BRD), Teilfläche von 1218/40 (DB AG)

Brunnen 3:

Flst.Nrn. Teilfläche von 5140, Teilfläche von 5003/3, Teilfläche von 1218/41 (DB AG), Teilfläche von 4939/1 (BRD), Teilfläche von 5140/21, Teilfläche von 5140/18



Die Zone I (Fassungsgebiet) ist die unmittelbare Umgebung der Brunnen;

sie liegen auf Gemarkung Heidelberg

im Gutleuthofweg 50, Teilfläche von FIST. 5061 / 1 für den Brunnen 1 und 2

im Ingenieurweg, FIST. 5140 / 1 für den Brunnen 3

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (2mal mit Blattschnitt), aus den Flurkarten (Blatt 1 bis 4) im Maßstab 1 : 2.000 sowie aus den Deutschen Grundkarten (Blatt 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000, in denen die Zone III grün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs - Verordnung und Schutzvorkehrungen nach RiStWag

(1) Im Wasserschutzgebiet gilt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs - Verordnung - SchALVO) vom 20. Feb. 2001 (GBl. S. 145 ber. 414) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Beim Anlegen oder wesentlichen Ändern bestehender Straßen sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und -maßnahmen entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) Ausgabe 2002 anzuwenden.

**§ 3****Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadtwerke Heidelberg AG, der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg - LGRB und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Heidelberg betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs - Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4**Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zone II und Zone III)**

(1) In der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zone II, III) sind Maßnahmen verboten, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) Im Einzelnen gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Streifens von 10 m entlang oberirdischer Gewässer gemessen ab Böschungsoberkante	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen



Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig
9. Errichten und Erweitern von Ställen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Standweide	verboten	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepaßt sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden
11. Anlegen oder Erweitern von Drägen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12. Verwenden von Kettenschmierölen für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
13. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten



Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
14. Großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen	verboten	
15. Umwandeln von Wald	verboten	
16. Anlegen und Erweitern von Naßlagerplätzen	verboten	zulässig

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig entsprechend den Regelungen der Anlagenverordnung – VAWS in der jeweils geltenden Fassung
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6, Nr. 17.)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG und § 25a WG	verboten	



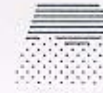
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
9. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig unter Beachtung des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder gleichwertigen Regelungen
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen sowie von befestigten Grundstücken in Wohngebieten, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
11. Verwerten von Bodenaushub	verboten	zulässig, nach Maßgabe von § 12 Absatz 8 Satz 3 der Bundesbodenschutzverordnung



Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
16. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 11 – 15 erfaßt	verboten	



Regelungen	Engere Schutzzone II	Engere Schutzzone III
17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierung, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Depo- nien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwasserfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist



§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten von Raffinerien, Metallhütten, Kern- und Wärmekraftwerken sowie industriellen Chemiebetrieben	verboten	
4. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
6. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die Schutzvorehrungen nach RiStWag eingehalten werden
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feldwegen	verboten	zulässig



Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
8. Neu-, Um- und Ausbau von Waldwegen	zulässig nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wenn ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	zulässig
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10. Anlegen und Erweitern von Sport- und Golfplätzen	verboten	zulässig
11. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	
13. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	
2. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser	verboten	



Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8, Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberüberdeckung erhalten bleibt
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Erschließen von Grund- und Oberflächenwasser zur Wärme- / Kältengewinnung	verboten	verboten
6. Erschließen von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung und -haltung	verboten	als dauerhafte Maßnahme verboten
7. Erschließen von Grundwasser für Beregnungszwecke	verboten	verboten
8. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden	verboten	verboten
9. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
10. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
11. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
12. Betreiben von Fischteichen	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden



Regelungen	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
13. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabel	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig
15. Motorsportveranstaltungen	verboten	
16. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen und Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
17. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	zulässig im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden
18. Verwenden von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

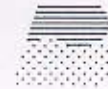
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Heidelberg AG und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Handlungspflichten der Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb dieses Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zur Einhaltung der Schutzbestimmungen bzw. -vorkehrungen bei Lageranlagen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen –GFK- (§ 6 Nr. 1) für extra leichtes Heizöl Auffangräume herzustellen.

§ 11



Befreiung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht

1. **für Maßnahmen der Stadtwerke Heidelberg AG, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.**
2. **für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.**



§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. dem Gebot nach § 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflagen nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. dem Gebot des § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu € 100.000,-- geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Heidelberg, den ____ 2007

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)

Verkündungshinweis:

Gemäß § 110b WG ist eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.